

Fachbereich Altertumswissenschaften

Bearbeiter/in: Prof. Dr. Kuckertz,
FB Altertumswissenschaften, Tel. 838 35 37
Dr. Renate Kunze, ZUV VC
Tel. 838 73 530

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Vergleichende Musikwissenschaft mit dem Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Altertumswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 19. April 1995.

Präambel

Aufgrund von § 71(1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Altertumswissenschaften am 19. April 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition des Faches
- § 3 Berufsfelder
- § 4 Studienfachkombinationen
- § 5 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin
- § 6 Eingangsvoraussetzung und besondere Anforderungen
- § 7 Ausbildungsziele
- § 8 Ausbildungsinhalte
- § 9 Ausbildungsorganisation
- § 10 Exkursion und Feldforschung
- § 11 Modalitäten der Leistungskontrolle
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Ausbildungsgliederung

II. DAS GRUNDSTUDIUM

- § 14 Aufgaben und Zeitplanung des Grundstudiums
- § 15 Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums
- § 16 Wahlveranstaltungen
- § 17 Abschluß des Grundstudiums

III. DAS HAUPTSTUDIUM

- § 18 Aufgaben und Zeitplanung des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Abschluß des Hauptstudiums

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Vergleichende Musikwissenschaft mit dem Abschluß des Magisters am Fachbereich Altertumswissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2

Definition des Faches

(1) Die Vergleichende Musikwissenschaft, anderenorts auch Ethnomusikologie genannt, ist neben der auf die europäische Kunstmusik ausgerichteten Historischen Musikwissenschaft und der hauptsächlich auf naturwissenschaftliche, psychologische und soziologische Grundlagenforschung bezogenen Systematischen Musikwissenschaft Teil des Gesamtgebietes Musikwissenschaft.

(2) Als Geisteswissenschaft erforscht die Vergleichende Musikwissenschaft alle nichtabendländische Musik und die europäische Volksmusik. Sie fragt dabei nach Tradition und Bedeutung der Musik in den einzelnen Kulturen sowie nach überregionalen Zusammenhängen – auch nach Beziehungen zur künstlerischen Musik Europas – in Vergangenheit und Gegenwart.

§ 3

Berufsfelder

(1) Für Studierende der Vergleichenden Musikwissenschaft ergeben sich Berufsmöglichkeiten in selbständigen wissenschaftlichen Institutionen, an Hochschulen (Universitäten, Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen), an Museen, im Rahmen der Erwachsenenbildung, in Kulturorganisationen verschiedener Art, ferner in Bibliotheken, Musikverlagen, Schallplattenfirmen und in den Medien.

(2) Außer den speziellen Forschungsinstitutionen bieten die genannten Einrichtungen nur selten fest umrissene Berufstätigkeiten für Absolventen und Absolventinnen des Faches Vergleichende Musikwissenschaft. Vielmehr verlangen die Tätigkeitsfelder meist den Einsatz auch anderer Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen. Dabei kann den studierten Nebenfächern eine wichtige, ggf. sogar entscheidende Rolle zufallen.

§ 4

Studienfachkombinationen

(1) Die Vergleichende Musikwissenschaft kann

- a) als Hauptfach mit zwei Nebenfächern,
 - b) als 1. oder 2. Hauptfach und
 - c) als Nebenfach
- studiert werden.

(2) Die Wahl der Studienfachkombination ist den Studierenden im Rahmen des Fächerkatalogs (Anhang 2) und nach Maßgabe von § 4 der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 – MagPO – freigestellt. Auf den Anhang 3 der Magisterprüfungsordnung wird hingewiesen.

(3) Bei entsprechender Schwerpunktbildung in der Vergleichenden Musikwissenschaft sind über den Fächerkatalog hinaus Kombinationen mit naturwissenschaftlichen Fächern und Medizin denkbar (vgl. MagPO §4(4)).

§ 5

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

Innerhalb der des Instituts für Musikwissenschaft bildet die Vergleichende Musikwissenschaft an der Freien Universität Berlin ein eigenes Studienfach. Damit das Studium jeder Musikkultur der Welt in all ihren Teilgebieten möglich wird, bemühen sich die Lehrkräfte, auch über ihre eigenen Forschungsschwerpunkte hinaus für ein breites Lehrangebot zu sorgen.

§ 6**Eingangsvoraussetzung und besondere Anforderungen**

- (1) Das Studium der Vergleichenden Musikwissenschaft kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Zugangsvoraussetzungen aufgenommen werden.
- (2) Grundlegende Voraussetzung für das Studium der Vergleichenden Musikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach ist die Bereitschaft, sich vorurteilsfrei mit außereuropäischer Musik auseinanderzusetzen. Von einer Aufnahme des Studiums ohne die nachfolgend unter a-d) genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird abgeraten:
- die Fähigkeit, Intervalle zu hören, Musikinstrumente an ihren Klangfarben zu unterscheiden und rhythmische Vorgänge zu erfassen;
 - Kenntnis der allgemeinen Musiklehre;
 - Einblicke in die abendländische Musikgeschichte;
 - Lesefähigkeit der englischen und französischen Sprache sowie Lateinkenntnisse.
- (3) Sofern die Studienanfänger und Studienanfängerinnen diese Fähigkeiten und Kenntnisse nur teilweise mitbringen, wird ihnen dringend empfohlen, diese im Selbststudium baldmöglichst zu ergänzen.
- (4) Bezüglich des Latinums zur Promotion sei auf § 2(1) der "Ordnung zum Nachweis für die Promotionsfächer des Fachbereichs Altertumswissenschaften unerläßlichen Fremdsprachenkenntnisse" vom 20.4.1994 verwiesen.

§ 7**Ausbildungsziele**

Während der Ausbildung sollen die Studierenden fundierte Kenntnisse über Musikkulturen der Erde und Methoden zu ihrer Erforschung erwerben. Insbesondere sollen sie lernen, Feldforschungen selbstständig durchzuführen und auszuwerten. Feldforschung und deren Auswertung kann im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit erfolgen. Im Hinblick auf eine spätere Berufspraxis soll die Fähigkeit erlangt werden, neue Forschungsergebnisse auch breiteren Interessentenkreisen durch Vorträge und Medienvermittlung zugänglich zu machen.

§ 8**Ausbildungsinhalte**

- (1) Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem in §§ 2 und 3 Gesagten sowie aus den §§ 15, 16 und 19.
- (2) Das Studium ist im Interesse der Nutzung aller Berufschancen möglichst umfassend anzulegen, so daß die Ausbildungsziele gemäß § 7 erreicht werden können.
- (3) Folgende Bereiche werden in Lehre und Forschung vorrangig behandelt:
- Geschichte und Methoden der Vergleichenden Musikwissenschaft;
 - Schalldokumente und ihre Bearbeitung (Transkription, Analyse etc.);
 - Schriftquellen und ihre Interpretation;
 - Begriffsbildung, Terminologie;
 - die Musikkulturen in monographischen Darstellungen;
 - Volkslied und Volksmusik Europas;
 - Einzelaspekte im Vergleich (Tonsysteme, Mehrstimmigkeit, Rhythmus etc.);
 - Instrumentenkunde;
 - Grundzüge der musikalischen Akustik.

§ 9**Ausbildungsorganisation**

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Während des Grundstudiums wird vor allem auf die Mitarbeit in den Proseminaren (PS) und den obligatorischen Grundkursen (GK) Wert gelegt. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums regelt § 15.
- (3) Im Hauptstudium dienen in erster Linie die Hauptseminare (HS) zur Erweiterung und Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens. Hier soll die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten wesentlich gefördert werden. Näheres regelt § 19.
- (4) Für beide Ausbildungsabschnitte sind folgende Veranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesung (V), Übung (Ü), Colloquium (C). Hinzu kommen Exkursionen (E), die eine Lehrkraft mit einer Gruppe von Studierenden vorbereitet, durchführt und auswertet (s. § 10). Solche Arbeitsprojekte sind integrierte Bestandteile des Studiums der Vergleichenden Musikwissenschaft.

§ 10**Exkursion und Feldforschung**

- (1) Die Exkursion soll den Studierenden Gelegenheit geben, erste Einblicke in das Musikleben einer anderen Kultur zu gewinnen. Neben einem Verständnis für die Eigenart der betreffenden Musik sollen dabei die Methoden der Feldforschung (Aufnahmetechnik, Befragung von Musikern und Informationen etc.) vermittelt werden.
- (2) Eine Exkursion verläuft in der Regel nach folgendem Plan:
- Vorbereitung (Ü; 2stündig, 1 Semester). Eingeschlossen sind zusätzliche Lehrveranstaltungen, die die Kenntnisse über die betreffenden Musikkulturen vertiefen.
 - Durchführung, ca. 6 Wochen, wenn möglich in der vorlesungsfreien Zeit.
 - Auswertung (Ü; 2stündig, 1 Semester). Sie erstreckt sich auf Archivierung, Transkription und Analyse des gesammelten Materials, vielfach über die angesetzte Zeit hinaus.
- (3) Unter Feldforschung versteht man die selbständige Aufnahme und Dokumentation von Musik in ihrer heimischen Umwelt. Hierzu gehören die Beobachtung des gesamten soziokulturellen Kontexts sowie die Sammlung zusätzlicher Belege (Abbildungen, Handschriften, Bücher etc.). Methoden und Techniken der Feldforschung werden in Lehrveranstaltungen vermittelt (z.B. "Einführung in die Vergleichende Musikwissenschaft", "Musikalische Akustik", s. § 15(2), Nr. 1 und 4). Darüber hinaus sind die Lehrkräfte um Hilfestellung bei der Vorbereitung und Auswertung bemüht. Hat ein Studierender eine Feldforschung durchgeführt, so ersetzt sie die Exkursion in vollem Umfang.
- (4) Die Teilnahme an einer Exkursion bzw. die Durchführung einer Feldforschung ist für Hauptfachstudenten bei der Meldung zur Magisterprüfung nachzuweisen.

§ 11**Modalitäten der Leistungskontrolle**

- (1) In den Seminaren des Grundstudiums sind Referate zu halten und schriftlich abzugeben.
- (2) Zu den Formen aktiver Mitarbeit in Grundkursen und Übungen gehören neben Hausarbeiten (Transkriptionen, Instrumentenbeschreibungen etc.) Protokolle, Diskussionsvorlagen und bibliographische Arbeiten.

(3) Über den erfolgreichen Besuch der Seminare, Grundkurse und Übungen werden Leistungsnachweise ausgestellt. Die Leistungsnachweise enthalten Angaben über die Art und den Gegenstand derjenigen Leistungen, die der Beurteilung zugrunde gelegt worden sind. Im einzelnen wird auf § 15 sowie § 18(5) verwiesen.

(4) Die Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium werden gemäß § 25(1) MagPO benotet.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird Studierenden im 1. Semester dringend empfohlen, um Fehlentscheidungen beim weiteren Studienaufbau zu vermeiden. Auf das Angebot der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung wird darüber hinaus hingewiesen.

(2) Die mündliche Studienfachberatung wird von hauptberuflichen Lehrkräften in ihren Sprechstunden oder nach Vereinbarung erteilt.

(3) Allgemeine Studienhinweise und Kommentare zu den angebotenen Lehrveranstaltungen werden in einer Einführungsveranstaltung zu Beginn eines jeden Semesters gegeben.

§ 13

Ausbildungsgliederung

Die Gliederung des Studiums der Vergleichenden Musikwissenschaft folgt der Ausbildungsorganisation nach § 9. Grund- und Hauptstudium dauern in der Regel je 4 Semester. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung nach dem 4. Semester, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

II. DAS GRUNDSTUDIUM

§ 14

Aufgaben und Zeitplanung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt die allgemeinen Probleme und Forschungsinhalte des Gesamtgebietes sowie Kenntnisse der Arbeitstechniken und Hilfsmittel. Die Proseminare leiten die Studierenden zur Auseinandersetzung mit bereits vorliegenden Forschungsergebnissen an. In den vorgesehenen vier Semestern sind insgesamt 32 SWS von Studierenden im Hauptfach bzw. 16 SWS von Studierenden im Nebenfach an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen zu belegen.

(2) Ein Selbststudium durch Besuche von Musikveranstaltungen, Abhören von Klangdokumenten und Lektüre von Fachliteratur bildet eine sinnvolle Ergänzung.

§ 15

Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums

(1) Zu den nachfolgend aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind schriftliche Beiträge vorzulegen, für die benotete Leistungsnachweise ausgestellt werden. Diese gelten als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.

(2) Pflichtveranstaltungen

1. Einführung in die Vergleichende Musikwissenschaft (PS; 2stündig, 1 Semester) Inhalt dieses Seminars ist die Darstellung der Wissenschaftsgeschichte, der Denkrichtungen und

„Schulen“ der Vergleichenden Musikwissenschaft/Ethnomusikologie. Anhand ausgewählter Literatur werden die Studierenden mit den vorhandenen Methoden und theoretischen Ansätzen vertraut gemacht.

2. Transkription I und II (GK; 2stündig, 2 Semester) Unter Transkription versteht man die Übertragung von Tonaufnahmen nach dem Gehör in die durch diakritische Zeichen erweiterte abendländische Notenschrift. Sie ist Voraussetzung für die wissenschaftliche Bearbeitung klingend überlieferter Musik. Der GK Transkription dient als praktische Übung in traditionellen und neueren Übertragungstechniken. Die Teilnahme am GK Transkription II ist für Studierende im Nebenfach nicht verpflichtend.

3. Instrumentenkunde (GK; 2stündig, 1 Semester) Die Instrumentenkunde führt in die Typologie, Klassifikation und Systematik der Musikinstrumente ein. Dabei werden historische Zusammenhänge, Herkunftsfragen, Verbreitung von Instrumenten und Instrumentengruppen, im weiteren auch die musikalischen und sozialen Funktionen der Klangwerkzeuge berücksichtigt.

4. Musikalische Akustik (GK; 2stündig, 1 Semester) Im Grundkurs Akustik werden die natürlichen Vorgänge der Schallerzeugung und Schallübertragung erklärt, Ton- und Intervallmessungen erläutert, Instrumentalklänge analysiert und die Voraussetzungen des musikalischen Hörens dargestellt. Ferner sollen die Studierenden lernen, mit elektroakustischen Geräten und deren Zubehör bei Feldforschungen und Abhörvorgängen umzugehen. Die Teilnahme am GK Musikalische Akustik ist für Studierende im Nebenfach nicht verpflichtend.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen

Wahlpflichtveranstaltungen sind die in jedem Semester mit eigener Thematik angebotenen Proseminare. Diese können die Studierenden frei wählen, doch sind während des Grundstudiums außer dem Pflichtseminar „Einführung in die Vergleichende Musikwissenschaft“ (§ 15(2) Nr.1) im Hauptfach drei, im Nebenfach zwei weitere Proseminare zu belegen. In jedem Proseminar ist ein Referat zu halten und in schriftlicher Fassung abzugeben. Für jedes Referat wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt.

§ 16

Wahlveranstaltungen

(1) Wahlveranstaltungen sind die in jedem Semester mit eigener Thematik angebotenen Vorlesungen, Übungen und Colloquien.

(2) Zusätzlich können Lehrbeauftragte ergänzende Einführungsveranstaltungen abhalten. Diese erstrecken sich auf

- Katalogisierungs- und Archivierungsübungen,
- Lektürekurs, insbesondere in Fremdsprachen,
- Praktika mit Bestimmungs- und Abhörübungen,
- praktische Lehrgänge (z.B. Instrumentalunterricht) in außereuropäischer Musik (in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Institutionen und Lehrern).

§ 17

Abschluß des Grundstudiums

Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Zwischenprüfung gemäß § 13b MagPO abgeschlossen. Anforderungen und Verfahren der Zwischenprüfung werden durch die Magisterprüfungsordnung geregelt.

III. DAS HAUPTSTUDIUM

§ 18

Aufgaben und Zeitplanung des Hauptstudiums

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums mit der Zwischenprüfung.

(2) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens. Hierzu eignen sich Vorlesungen, Übungen und Colloquien, die nunmehr jedoch mit größerem Vorverständnis verfolgt werden können. Spezifische Veranstaltungsform des Hauptstudiums ist das Hauptseminar, dessen Thematik so beschaffen ist, daß die relevanten Forschungen aufgezeigt und damit die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gefördert werden. In den vorgesehenen vier Semestern sollen die Studierenden im Hauptfach 32 SWS, im Nebenfach 16 SWS an Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen belegen.

(3) Eine weitere Aufgabe des Hauptstudiums ist die Wahl eines Spezialgebietes, das nach Absprache mit einem lehrend tätigen Wissenschaftler bzw. einer lehrend tätigen Wissenschaftlerin durch Selbststudium von Fachliteratur und Schalldokumenten vertieft zu durchdringen ist.

(4) Liegt der Schwerpunkt im Einflußbereich der abendländischen Kunstmusik, dann sind Kenntnisse des Lateins und der relevanten modernen Sprachen erforderlich. Bei einem Schwerpunkt im Bereich nicht-abendländischer Musik kann eine gleichwertige Kenntnis der betreffenden Regionalsprache(n) die Lateinkenntnisse ersetzen.

(5) Während des Hauptstudiums sind im Hauptfach vier Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu erbringen, davon mindestens drei aus Hauptseminaren. Im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Hauptseminaren erforderlich.

§ 19

Inhalte des Hauptstudiums

(1) Da den Studierenden die allgemeinen Probleme der Vergleichenden Musikwissenschaft, ihre Arbeitstechniken und Hilfsmittel aus dem Grundstudium bereits bekannt sind, können alle Lehrveranstaltungen im Hauptstudium als Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen betrachtet werden.

(2) Nach § 18(2) ergeben sich die Inhalte des Hauptstudiums aus dem laufenden Lehrangebot. Dies ist so angelegt, daß ein umfassendes Verständnis für die Musikkulturen der Erde nach dem Stand der gegenwärtigen Forschung erworben werden kann.

(3) Nach § 18(3) ist dem Studierenden innerhalb des von ihm gewählten Schwerpunktes ein weitgehend selbständiges Arbeiten aufgetragen. Anleitung und Korrektur gewährt ihm ein Professor bzw. eine Professorin.

§ 20

Abschluß des Hauptstudiums

Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Auf die Teilprüfungsordnung über den Ersatz der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise im Hauptfach vom 19. April 1995 wird verwiesen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium der Vergleichenden Musikwissenschaft an der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung und vor dem 20. Januar 1992 das Haupt- oder Nebenfachstudium der Vergleichenden Musikwissenschaft an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, haben die Wahl, ihr Studium nach dieser Ordnung in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 oder nach der Studienordnung vom 12. Dezember 1984/22. Mai 1985 in Verbindung mit der Magisterordnung vom 10. Februar 1978 durchzuführen. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung und nach dem 20. Januar 1992 das Studium gemäß Satz 1 aufgenommen haben, haben die Wahl, ihr Grundstudium nach dieser Ordnung oder nach der Ordnung vom 12. Dezember 1984/22. Mai 1985 durchzuführen; das Hauptstudium richtet sich nach dieser Ordnung.

(3) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Ergänzende Erläuterungen zur Art der geforderten Leistungen in den Grundkursen Transkription, Instrumentenkunde und Musikalische Akustik (Studienordnung § 15(2), Nr. 2-4)

a) Transkription I und II

In der Regel wird in jeder Sitzung gemeinsam der Anfang eines neuen, meist drei- bis fünfminütigen Musikstücks transkribiert, wobei die Lehrkraft auf besondere Schwierigkeiten und die Möglichkeiten ihrer Lösung hinweist. Die Studierenden haben Gelegenheit, eigenständig jeweils eines dieser Stücke vollständig zu Ende zu transkribieren. Für diese meist 1-2 Notenblätter umfassende Hausarbeit wird ein Leistungsnachweis ausgestellt.

b) Instrumentenkunde

In der Regel wird ein Leistungsnachweis für eine kurze Beschreibung eines ausgewählten Instrumentes oder Instrumententyps als Hausarbeit oder – seltener – für das Bestehen einer Semesterabschlußklausur, in der das Verständnis der erarbeiteten Typologiekriterien überprüft wird, ausgestellt.

c) Musikalische Akustik

Ein Leistungsnachweis wird in der Regel für eine kurze schriftliche Diskussionsvorlage bzw. ein Diskussionsprotokoll eines ausgewählten Themas aus den Bereichen Klangerzeugung, Schallverhalten, Hörvorgänge ausgestellt.